



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht

69. Sitzung am 29. Oktober 2019 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 9 Gewinnung und Bindung von freiwilligen Helfern im Katastrophenschutz

Beratungsgrundlage:

-

Bisherige Beratung:

-

Weitere Beratung:

-

Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss dankt ausdrücklich allen freiwilligen Helfern, die ehrenamtlich ihren Dienst in den Einheiten des Katastrophenschutzes leisten. Die freiwillige Zahlung einer Feuerwehr-Rente auch für Helfer im Katastrophenschutz kann eine Maßnahme zur Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit sein. Die Entscheidung hierüber ist von jedem Landkreis unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten eigenständig zu treffen.

Sachverhalt:

Der Katastrophenschutz obliegt den Landkreisen als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises (§ 2a Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - KatSG-LSA). Die Landkreise haben dazu u. a. gemäß § 11 Abs. 2 KatSG-LSA Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes in geeignetem Umfang aufzustellen und zu fördern. Gemäß § 13 Abs. 1 KatSG-LSA sind in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes freiwillige Helfer ehrenamtlich tätig.

Der Dienst im Katastrophenschutz umfasst insbesondere die Verpflichtung, an Katastropheneinsätzen, Katastrophenschutzübungen sowie angeordneten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Dafür sind die ehrenamtlichen Katastrophenschutz Helfer unter Weitergewährung des Arbeitsentgeltes von der Arbeitsleistung freizustellen. Ihrem Arbeitgeber werden auf Antrag das weitergezahlte Arbeitsentgelt sowie die Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung erstattet.

Den freiwilligen Helfern kann auf Grundlage des Runderlasses des MI vom 26. Juni 2019 über die Entschädigung von ehrenamtlichen tätigen Helfern in Einheiten des Katastrophenschutzes eine Aufwandsentschädigung nur dann gezahlt werden, wenn sie Führungsfunktionen übernehmen oder als Ausbilder tätig sind.

Der Landkreis Saalekreis prüft derzeit die Einführung der durch die Öffentlichen Versicherungen Sachsen-Anhalt (ÖSA) angebotenen Feuerwehr-Rente für aktive ehrenamtliche Mitglieder der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen. Damit soll die herausgehobene Bedeutung des sich mit einer gefahrgeneigten Tätigkeit verbundenen Ehrenamtes angemessen gewürdigt werden und die Attraktivität dieses ehrenamtlichen Engagements erhöht werden.

Die Feuerwehr-Rente ist eine private Zusatzrente der ÖSÄ, die von jeder Kommune genutzt werden kann. Dazu ist der Abschluss eines Rahmenvertrages zwischen dem Landkreis und der ÖSA erforderlich. Erst durch die Abgabe der Beitrittserklärung durch den Beitrittsberechtigten (ehrenamtlichen Katastrophenschutz Helfer) würde ein Feuerwehr-Rentenvertrag zu Stande kommen.

Voraussetzung ist allerdings auch, dass der Katastrophenschutz Helfer regelmäßig eigene Beiträge zahlt. Zusätzlich zahlt dann der Landkreis auf das jeweilige Konto einen monatlichen Betrag ein. Dieser könnte sich an der Höhe der im Rahmenvertrag der Feuerrente in anderen Kommunen in Sachsen-Anhalt gezahlten Beiträge orientieren. Nach Aussage der ÖSA liegt dieser zwischen 10,00 bis 20,00 Euro.

Der Landkreis Saalekreis hat um einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zur Gewährung einer Feuerwehr-Rente für die aktiven ehrenamtlichen Katastrophenschutz Helfer gebeten.